### EMPFEHLUNGEN

Fahrplan für die Öffnung der Erwachsenenbildungseinrichtungen



Vorsitz 2018–2020: Berufsförderungsinstitut Österreich

#### Ausgangssituation:

- Der Präsenzunterricht für die Maturavorbereitung in den Schulen ist lt. BMBWF derzeit ab 4. Mai 2020 vorgesehen, die Klausuren der Zentralmatura von 25. Mai bis 6. Juni 2020. 1
- Die standardisierten schriftlichen Klausurprüfungen finden in der Berufsreifeprüfung (BRP) zu den gleichen Terminen statt: Deutsch 26. Mai, Englisch 27. Mai, Mathematik 28. Mai 2020<sup>2</sup>, zudem sind in der BRP mündliche Reifeprüfungen im Mai und Juni 2020 vorgesehen.
- Ausgangsbeschränkung: Verbot, öffentliche Orte zu betreten.<sup>3</sup>
- Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrabschluss, Meister- und Befähigungsprüfungen sowie Personenzertifizierungen nach dem Standard EN ISO / IEC 17024 und an den dazu führenden Vorbereitungslehrgängen ab dem 4. Mai 2020.<sup>4</sup>

## Empfehlungen hinsichtlich aller schulischen und beruflichen Abschlussprüfungen:

- Orientierung an der Zeitplanung für die Schulen sowie für die Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen.
- In Koordination mit der Erwachsenenbildung Start mit den praktischen und theoretischen Vorbereitungslehrgängen in Präsenz ab 4. Mai 2020.
- Gemeinsame Rahmenbedingungen (spezifische Auflagen) für die praktischen Prüfungen und Vorbereitungslehrgänge in den Werkstätten: Hygienemaßnahmen, Masken, Abstand, dosiertes Zutrittssystem etc. (siehe nachfolgender Vorschlag).

# Empfehlungen für das Hochfahren der gesamten Erwachsenenbildung:

- Aufhebung der Beschränkungen für Erwachsenenbildungseinrichtungen in den maßgeblichen VO<sup>5</sup> und Klarstellung,
- dass der Besuch von Bildungsveranstaltungen für Erwachsene und für Jugendliche nach erfüllter Schulpflicht nicht vom Betretungsverbot umfasst ist und
- dass der Start aller Bildungsveranstaltungen in der Erwachsenenbildung ab 4. Mai 2020 stufenweise wieder möglich ist.

Wenn die Aufhebung des Betretungsverbotes nicht erfolgt, hätte das für die Erwachsenenbildung unabsehbare negative wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen, die es proaktiv zu vermeiden gilt.

bzw. nach Auslaufen der aktuellen Verordnungen am 30.4.2020; siehe § 5 (1), <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076</a> (vis 15.4.2020) und § 7 (1), <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078</a> (vis 15.4.2020).





















https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona\_fua.html#zm (vis 15.4.2020)

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona fua.html#berufsmatura (vis 15.4.2020)

Vorläufige Maßnahmen VO BGBl. II Nr. 151/2020 (vis 15.4.2020) und

Ausgangsbeschränkung nach VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (vis 15.4.2020)

<sup>4</sup> https://noe.orf.at/stories/3044588/

# Vorschlag: Hygienische Auflagen und Bedingungen in der Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildungseinrichtungen beachten folgende spezifischen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von COVID-19<sup>6</sup>:

- 1. Es liegt in der Selbstverantwortung der TeilnehmerInnen, TrainerInnen, PrüferInnen und aller Beteiligten, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen und im Falle von Krankheitssymptomen oder einer Infektionsgefahr keine öffentlichen Räume bzw. Schulungs-/Prüfungsräumlichkeiten zu betreten.
- 2. Von der Schulungseinrichtung wird nach Möglichkeiten alles unternommen, den Schutzvorschriften nachzukommen und die Hygienevorschriften einzuhalten.
- 3. An den Eingängen und in Schulungs-/Prüfungsräumlichkeiten sind Aushänge zu Hygiene-Maßnahmen angebracht.
- 4. Beim Zutritt ins Gebäude wird auf Einhaltung der Hygiene-Maßnahmen und des Sicherheitsabstandes geachtet.
- 5. TeilnehmerInnen, TrainerInnen, PrüferInnen und alle Beteiligte sind angehalten, mechanische Schutzvorrichtungen als Barriere gegen eine Tröpfcheninfektion zu tragen (Mundschutz, MNS-Masken, Schal).
- 6. Ein Mundschutz und etwaige Sanitärhandschuhe sind von den Beteiligten selbst zu organisieren. Im Rahmen der Möglichkeiten und Verfügbarkeit werden in Ausnahmefällen Mundschutzvorrichtungen (MNS-Masken) zur Verfügung gestellt.
- 7. Die Möglichkeit zur Händedesinfektion wird in räumlicher Nähe zu den Schulungsräumen und Eingängen zur Verfügung gestellt.
- 8. In Werkstätten ist bei Arbeiten an Maschinen/Geräten der Abstand besonders zu beachten. Es gelten zudem die Regelungen der jeweiligen Branche.
- 9. Der Mindestabstand von 1 Meter zur nächsten Person wird in allen Situationen beachtet.
- 10. Schulungen und schriftliche Prüfungen: Die Sitzordnung und die Aufstellung der Tische sind so zu gestalten, dass zwischen den Personen und Reihen ein Mindestabstand von mind. 1 Meter eingehalten wird.
- 11. Mündliche Prüfungen: Die Raumeinteilung mit Stühlen und Tischen muss sicherstellen, dass KandidatInnen und PrüferInnen jeweils einen Abstand von mind. 1 Meter zueinander haben.
- 12. In den Wartebereichen muss der Mindestabstand von einem 1 Meter sichergestellt sein (keine Gruppenbildung erlaubt).
- 13. Bei Bildungsveranstaltungen im Freien gilt ebenfalls das Einhalten der Mindestabstände und Hygienevorschriften (evt. Orientierung an Vorgaben für Sportveranstaltungen).
- 14. Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Beherbergungsbetrieb orientieren sich diesbezüglich an den Vorgaben für Gastronomie und Hotelerie.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> orientiert an den Vorschriften im Handel, siehe <a href="https://www.wko.at/branchen/handel/coronavirus-informationen-fuer-den-handel.html">https://www.wko.at/branchen/handel/coronavirus-informationen-fuer-den-handel.html</a> (vis 15.4.2020)